

FDP-Fraktion Isernhagen

Dorfstr. 73

30916 Isernhagen

Tel.: 05139-9509008

Obm-kb@kenzler.info



24.03.2020

Eilantrag: Gewerbesteuer - Stundung der Zahlungen zum Hebetermin 15.Mai 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bogya,

die aktuelle Krise stellt das Gemeinwesen, die Wirtschaft und jeden Einzelnen vor vielfältige Belastungsproben. Die aktuell schwierige Situation und die tagtäglich neuen, notwendigen Maßnahmen müssen von uns allen gemeinsam bewältigt und verarbeitet werden.

Die zur Bekämpfung des Corina-Virus notwendigen Maßnahmen bedeuten jedoch parallel erhebliche Einschnitte für unsere Gewerbetreibenden. Umsatzeinbußen wirken sich direkt auf die Zahlungsfähigkeit der Betriebe aus. Liquidität wird gerade bei verminderten Einnahmen von erheblicher Bedeutung sein. Um unsere Gewerbetreibenden **in Isernhagen** sofort und unbürokratisch zu schützen, beantragen wir als **FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Isernhagen** als Dringlichkeitsbeschluss, um nicht selbstverschuldete Insolvenzen mit erheblichen negativen Folgen für die gesamte **Gemeinde** abzuwenden:

Beschlussvorschlag:

Die Forderungen aus der Gewerbesteuer aus Grundlagenbescheiden des Jahres 2020, die eine Fälligkeit bis zum 15. Mai 2020 auslösen, werden pauschal und zinslos, zunächst bis zum 15. August 2020, gestundet.

Sachverhalt / Begründung:

Die zur Bekämpfung des Coronavirus notwendigen Maßnahmen bedeuten erhebliche Einschnitte für das tägliche Leben und damit auch für die Gewerbetreibenden. Umsatzeinbußen wirken sich sofort und unmittelbar auf die Zahlungsfähigkeit der Betriebe aus. Liquidität wird gerade bei reduzierten Einnahmen von erheblicher Bedeutung sein. Bund und Land arbeiten an Unterstützungspaketen, deren Umsetzungen aber noch nicht sämtlich bekannt sind.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zahlungen, die bis zum 15. Mai 2020 aus Gewerbesteuer fällig werden, zunächst bis zum 15. August 2020 (nächster Hebetermin) zinslos zu stunden. Dies Angebot soll pauschal und für alle Betriebe, die gewerbesteuerpflichtig sind, ohne weitere Prüfung der Voraussetzungen gelten.

Damit wird nicht auf die Forderung als solches verzichtet, aber ein Liquiditätsgewinn für die Betriebe erzielt. Gleichzeitig soll den Betrieben angeraten werden, beim Finanzamt mit Hinweis auf die zu erwartenden Umsatzeinbußen eine Herabsetzung der Messbeträge zu erreichen. Dies wirkt sich für die Zukunft eins zu eins auf die Höhe der Gewerbesteuerzahlung aus.

Gemäß der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass dürfen Forderungen nur gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte bedeutet und die Forderung nicht gefährdet ist, § 34 Absatz 1 KomHKVO. Die erhebliche Härte ist hier aufgrund der besonderen Ausnahmesituation gegeben. Derzeit sollte auch davon ausgegangen werden, dass sich die Forderung zu einem späteren Zeitpunkt realisieren lässt.

Die Dienstanweisung trifft weitere Regelungen zum Verfahren der Stundung wie z.B. in der Regel schriftlicher Antrag, Sicherheitsleistungen oder angemessene Verzinsung. Aufgrund der besonderen Krisensituation soll auf dieses Verfahren verzichtet und eine unkomplizierte Hilfestellung gewährt werden.

Ab einer Summe von 10.000 € ist dem Verwaltungsausschuss zu berichten. Aufgrund der besonderen Sachlage und des pauschalen Vorgehens, ist hier ein Beschluss erforderlich.

gez.
Matthias Kenzler
Fraktionsvorsitzender